

Bestätigungsvermerk zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht

An den Vorstand der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein K.d.ö.R., Neumünster:

1. Prüfungsurteil

Ich habe die Haushaltsrechnung und die Vermögensübersicht der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein K.d.ö.R., Neumünster, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung sowie der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung geprüft. Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entsprechen die beigefügten Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Hauptsatzung der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem PBKG und der LHO und
- wurden bei der Haushaltsführung die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eingehalten.

In Anlehnung an § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht geführt hat.

2. Grundlage für das Prüfungsurteil

Ich habe die Prüfung nach den Vorschriften des § 109 Abs. 2 LHO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Prüfers für die Prüfung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von der Pflegeberufekammer unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zur Haushaltsrechnung und zur Vermögensübersicht zu dienen.

3. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Haushaltsrechnung und die Vermögensübersicht

Die Buchführung, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sowie die Aufstellung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem PBKG und der LHO liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter.

Die Pflegeberufekammer wird zum 11. Dezember 2021 aufgelöst.

4. Verantwortung des Prüfers für die Prüfung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Haushaltsrechnung und die Vermögensübersicht als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der mein Prüfungsurteil zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht unter Einbeziehung der Buchführung sowie der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieser Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei

Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Pflegeberufekammer abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht einschließlich der Angaben sowie ob die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so dargestellt sind, dass die Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Pflegeberufekammer vermittelt.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Flensburg, den 11. Juni 2021




Dipl.-Kaufmann Hannes Nebelung
Wirtschaftsprüfer